

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“

Entwurf 03 – 07.10.2015

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl I S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24 April 2015 (GVBl. S. 73), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Schutzgegenstand

Der im Westen von Amberg liegende Talraum des Ammerbachtals mit seinen Hangkanten wird unter der Bezeichnung „Ammerbachtal“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 183,2 ha. Die Schutzgebietsgrenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M = 1 : 10.000, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Abgrenzung erfolgt weitgehend auf den Flurgrenzen. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sicher zu stellen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren,
3. Nutzungen insbesondere der Naherholung und des Naturgenusses entsprechend landschaftlich unterschiedlicher Eignung im Gebiet zu ordnen.

§ 4 Besondere Vorschriften

Besondere naturschutzrechtliche Vorschriften, die für Teile des Landschaftsschutzgebietes bestehen oder künftig erlassen werden, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und

Naturdenkmäler, über geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope, bleiben unberührt.

§ 5 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Nutzungen und Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Hierzu ist es insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung und Einfriedungen (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton) zu errichten oder zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze, Sport-, Spiel- oder Badeanlagen neu anzulegen oder zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Drahtüberspannungen vorzunehmen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 6. Erstaufforstungen vorzunehmen oder landschaftsprägende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 7. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen (ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung) oder Verkaufswagen aufzustellen,
 8. auf anderen als hierfür behördlich zugelassenen Plätzen Feuer zu machen, zu Grillen, zu Zelten oder Wohnwagen abzustellen,
 9. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze mit Hängegleitern, Gleitfahrzeugen, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen, auch unbemannten, Luftfahrzeugen zu starten, zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
 10. Sachen im Gelände zu lagern,
 11. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,
 12. in der Vegetations- und Vogelbrutzeit vom 1. März bis 30. September landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Wiesen und Weiden) zu betreten,
 13. außerhalb behördlicher zugelassener Flächen Hunde frei laufen zu lassen,
 14. von der guten fachlichen Praxis in der landwirtschaftlichen Bodennutzung abzuweichen, davon unbenommen sind Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt
 15. Wildäcker oder Wildfütterungsstellen anzulegen oder zu verändern.

§ 6 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 5 sind ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Aufgaben des Jagdschutzes sowie die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG,
2. Der Flug- und Vereinsbetrieb im Rahmen des zugelassenen Segelflugplatzes auf den Flurnummern 1208 und 1208/2 der Gemarkung Gailoh,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme in Absprache oder Veranlassung der Stadt Amberg erfolgt,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Gestaltungs-, Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. die ordnungsmäßige Pflege und Unterhaltung von Gewässern, Grundstückszufahrten und Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
6. der Betrieb bzw. die Nutzung oder Instandsetzung und Instandhaltung von zulässigerweise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere bestehender Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen oder Fernmeldeanlagen.

§ 7 Befreiung

- (1) Eine Befreiung von den Verboten nach § 5 ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (2) Von den Verboten nach § 5 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, für deren Erfüllung Sicherheitsleistungen verlangt werden können.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 15 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 7 Abs. 3 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.